

1

**SATZUNG**  
**Wilde • Boule**  
**Pétanque Club Wildeshausen e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der am 9.12.1995 gegründete Verein trägt den Namen **Wilde • Boule, Pétanque Club Wildeshausen**, nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wildeshausen führt er den Zusatz: e.V.

Sitz des Vereins ist Wildeshausen. Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Pétanque Verbandes.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

Zweck des Vereins ist es, den Kugelsport Pétanque auszuüben und zu pflegen. Durch den Verein soll das Interesse am Pétanque verbreitet und die Jugendarbeit gefördert werden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit, Vermögensverhältnisse**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne der §§ 52 und folgende Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Jede Person jeden Alters kann Mitglied werden und zwar über eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über eine Ablehnung der Aufnahme, die

schriftlich erfolgt und ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die schriftlich erfolgt und begründet werden muß, ist binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind  
 a) die Mitgliederversammlung  
 b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt, möglichst im ersten Quartal des Jahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung, einzuladen.

Der Beschlußfassung durch die Mitglieder sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorlegen. Geschieht dies, so ist der Vorstand an die daraufhin gefaßten Beschlüsse gebunden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zur Beschlußfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Kassensführer
- d) dem Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben.

Der Vorstand führt neben den Aufgaben nach dieser Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## **§ 9 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:



- a) der Vorstand dies mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat
- oder
- b) mindestens Dreiviertel der Vereinsmitglieder dies fordern.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung beschlußfähig ist und mindestens Dreiviertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Nicht anwesende Mitglieder können schriftlich ihre Stimme abgeben.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den *Diakonischen Werken Himmelsthür, Wildeshausen*, zur Weiterverwendung in gemeinnützigem Sinne zu übertragen.

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sie ist von den Gründungsmitgliedern eigenhändig unterzeichnet:

  
 Axel Riesebrodt  
 Barbara Riesebrodt  
  
 Michael Wiersma  
 Reinhard Wiersma  
 Selga Wiersma  
 Adrian Fuchs  
 Anni Fuchs  
 Jürgen Fuchs  
 Lucia Hanisch-Appelblom  
 Axel Hofmeyr  
 Hans-J. Puumä  
 Berndt Oosterveld